

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 14/513, 14/683 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld**

#### **A. Problem**

Seit Anfang der neunziger Jahre wurde der Verschuldungsprozeß des Bundes zunehmend institutionell aufgefächert, hohe Schuldenbestände außerhalb der Bundesschuld in Sondervermögen des Bundes ausgewiesen und damit der institutionelle Rahmen der Finanzwirtschaft komplizierter. Gesetzlich festgelegte Bundeszuschüsse an den Erblastentilgungsfonds und gesetzlich festgelegte Tilgungen beim Bundeseisenbahnvermögen wurden in den vergangenen Jahren gekürzt. In der geltenden mittelfristigen Finanzplanung sind weitere Kürzungen bei den Bundeszuführungen an den Erblastentilgungsfonds in 1999 um 9,5 Mrd. DM und von 2000 bis 2002 jährlich 7,5 Mrd. DM unterstellt.

#### **B. Lösung**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird mehr Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit geschaffen. Die bei Sondervermögen des Bundes ausgewiesenen Schulden werden gleichzeitig in die Bundesschuld eingegliedert. Damit wird die bereits faktisch und rechtlich bestehende Verantwortung des Bundes für die Abdeckung des Schuldendienstes offengelegt.

Der Bund übernimmt als Mitschuldner die Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes. Mit der Mitübernahme der Schulden in Höhe von rd. 390 Mrd. DM durch den Bund werden die Schulden in die Bundesschuld einbezogen, und die Bundesschuld wird sich Ende 1999 auf die Größenordnung von rd. 1,4 Billionen DM erhöhen. Das Kreditmanagement des Bundes wird vereinfacht und transparenter.

Die Verpflichtungen für diese Schulden werden im Rahmen des allgemeinen Schuldendienstes des Bundes erfüllt. Der über 7 Mrd. DM hinausgehende Bundesbankgewinn wird wie bisher zur Schuldentil-

gung beim Erblastentilgungsfonds verwendet; darüber hinaus werden die von den neuen Ländern geleisteten Zahlungen für Verbindlichkeiten aus den Altschulden gesellschaftlicher Einrichtungen ebenfalls nur noch zur Schuldentilgung beim Erblastentilgungsfonds eingesetzt.

**Annahme des Gesetzentwurfs in der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der PDS.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### **D. Kosten**

Gegenüber der geltenden mittelfristigen Finanzplanung ist eine Entlastung des Bundeshaushalts in 1999 mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden und in 2000 nur in Höhe von 0,5 Mrd. DM. Erst in 2001 und 2002 entfallen bisher in der Finanzplanung auf der Ausgabenseite berücksichtigte Tilgungen beim Bundeseisenbahnvermögen und beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes von insgesamt jährlich 3,3 Mrd. DM, weil die Tilgungen – wie bei der Anschlußfinanzierung von Bundesschulden geboten – netto veranschlagt werden.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung werden das Kreditmanagement und die Schuldenverwaltung vereinfacht. Im Ergebnis sind daher Einsparungen in diesem Bereich zu erwarten, die sich aber derzeit nicht beziffern lassen.

Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet. Mit der jährlichen Umschuldung der Schulden des Erblastentilgungsfonds durch den Bund werden die Schulden des Erblastentilgungsfonds früher getilgt als ursprünglich geplant.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der aus nachstehender  
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. April 1999

### Der Haushaltsausschuß

**Adolf Roth (Gießen)**

Vorsitzender

**Michael von Schmude**

Berichterstatter

**Hans Georg Wagner**

Berichterstatter

**Oswald Metzger**

Berichterstatter

**Dr. Günter Rexrodt**

Berichterstatter

**Dr. Uwe-Jens Rössel**

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld – Drucksache 14/513 – mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Eingliederung der Schulden  
von Sondervermögen in die Bundesschuld**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Mitübernahme der Schulden  
des Erblastentilgungsfonds,  
des Bundeseisenbahnvermögens  
sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung  
des Steinkohleneinsatzes in die Bundesschuld  
(Schuldenmitübernahmegesetz – SchuldMitüG)**

§ 1

(1) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds nach § 2 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, mit Ausnahme der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *c* und *d* des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes, und die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds aus der Kreditaufnahme nach § 5 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

(2) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens aus nach § 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn übernommenen Altkrediten und aus der Kreditaufnahme nach § 17 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

(3) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Aus-

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Eingliederung der Schulden  
von Sondervermögen in die Bundesschuld**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Mitübernahme der Schulden  
des Erblastentilgungsfonds,  
des Bundeseisenbahnvermögens  
sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung  
des Steinkohleneinsatzes in die Bundesschuld  
(Schuldenmitübernahmegesetz - SchuldMitüG)**

§ 1

(1) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds nach § 2 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, mit Ausnahme der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *d* des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes, und die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds aus der Kreditaufnahme nach § 5 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

(2) unverändert

(3) unverändert

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

gleichs fonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes aus der Kreditaufnahme nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

## § 2

Im Innenverhältnis zu den in § 1 aufgeführten Sondervermögen ist der Bund alleiniger Schuldner, soweit nicht der Erblastentilgungsfonds mit Zuführungen nach § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes seine Verbindlichkeiten tilgt.

## § 3

(1) Für ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Juli 1999 fällig werdende Zins- und Tilgungsverpflichtungen der in § 1 genannten Sondervermögen gelten die Regelungen in §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 entsprechend. Die von den Sondervermögen in diesem Zeitraum erzielten Krediteinnahmen zur Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen für die von § 1 erfaßten Verbindlichkeiten werden als Krediteinnahmen des Bundes behandelt.

(2) Die vom Bund an den Erblastentilgungsfonds seit dem 1. Januar 1999 geleisteten Bundeszuführungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung werden auf die vom Bund zu leistenden Zinszahlungen angerechnet.

## Artikel 2

## Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 11 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

## Bundeshaftung

(1) Der Bund haftet unbeschadet seiner Schuldmitübernahme nach § 1 Abs. 1 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) für die Verbindlichkeiten des Fonds. Soweit der Fonds seine Verpflichtungen nicht durch eigene Einnahmen erfüllen kann, werden die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.

(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes.

## § 2

unverändert

## § 3

unverändert

## Artikel 2

## Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird **Nummer 1 Buchstabe c gestrichen und in § 2 Abs. 3 Satz 11 die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.**
2. unverändert

## Regierungsentwurf

(3) Der Bund ist berechtigt, Ausgleichsforderungen oder in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aufzukaufen.

(4) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Zuführungen des Bundes

(1) Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 jährlich die folgenden Mittel:

1. Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die einen Betrag von 7 Milliarden Deutsche Mark übersteigen;
2. Zuführungen in Höhe der von den Ländern nach § 3 des Altschuldenregelungsgesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geleisteten Erstattungsbeiträge.

Die Zuführungen sind zur Tilgung seiner im jeweiligen Jahr fällig werdenden Verbindlichkeiten zu verwenden. Für Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *c* und *d* dürfen die Einnahmen nicht verwendet werden.

(2) Die dem Fonds in einem Jahr verbleibende Liquidität ist im jeweiligen Jahr an den Bundeshaushalt abzuführen.“

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen**

Das Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unbeschadet der Schuldmitübernahme nach § 1 Abs. 2 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „einen Schuldentilgungsplan sowie“ gestrichen.
3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. unverändert

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Zuführungen des Bundes

(1) Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 jährlich die folgenden Mittel:

1. unverändert

2. unverändert

Die Zuführungen sind zur Tilgung seiner im jeweiligen Jahr fällig werdenden Verbindlichkeiten zu verwenden. Für Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *d* dürfen die Einnahmen nicht verwendet werden.

(2) unverändert

**Artikel 3**

unverändert

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

„§ 17

## Schuldurkunden

(1) Die Schuldurkunden des Bundeseisenbahnvermögens stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Schulden des Bundeseisenbahnvermögens werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.“

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes  
zur Abwicklung des Ausgleichsfonds  
nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Ausgleichsfonds ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bund haftet unbeschadet seiner Schuldübernahme nach § 1 Abs. 3 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) für die Verbindlichkeiten des Fonds. Soweit der Fonds seine Verpflichtungen nicht durch eigene Einnahmen erfüllen kann, werden die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.“

**Artikel 5****Neufassung des  
Erblastentilgungsfonds-Gesetzes**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5**

unverändert

**Artikel 6**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Michael von Schmude, Hans Georg Wagner, Oswald Metzger, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Uwe-Jens Rössel

### I.

Der **Gesetzentwurf** der Bundesregierung **auf Drucksache 14/513** wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. März 1999 dem Haushaltsausschuß federführend und dem Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder mitberatend überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld keine Einwendungen zu erheben (Drucksache 14/683).

### II.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird mehr Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit geschaffen. Die bei Sondervermögen des Bundes ausgewiesenen Schulden werden gleichzeitig in die Bundesschuld eingegliedert. Damit wird die bereits faktisch und rechtlich bestehende Verantwortung des Bundes für die Abdeckung des Schuldendienstes offengelegt.

### III.

Der **Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner 13. Sitzung am 21. April 1999 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und dem federführenden Haushaltsausschuß die Annahme empfohlen.

Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der F.D.P. gefaßt.

### IV.

Der **Haushaltsausschuß** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 18. Sitzung am 22. April 1999 beraten.

Die Koalitionsfraktionen machten bei der Beratung des Gesetzentwurfs deutlich, daß durch die Integration der Schulden von Sondervermögen in den Bundeshaushalt dem wichtigen Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit Rechnung getragen werde. Dadurch, daß nunmehr die seit Jahren kritisierten Schattenhaushalte der alten Bundesregierung in die originäre Bundesschuld übernommen würden, werde nur allzu deutlich, wie hoch die Schuldenstände seien, die als Erblast von der neuen Bundesregierung gemeistert werden müßten. Durch die Mitübernahme der Schulden durch den Bund werde die bereits faktisch und rechtlich bestehende Verantwortung des Bundes für die Abdeckung des Schul-

dienstes dieser Bundesvermögen im Bundeshaushalt offengelegt. Im übrigen werde hierdurch das Kreditmanagement des Bundes vereinfacht und transparenter. Die Koalitionsfraktionen begrüßten des weiteren, daß im Ergebnis die Schulden der Sondervermögen schneller getilgt würden. Diese verringerten sich künftig entsprechend ihrer derzeitigen Laufzeiten, da eine Anschlußfinanzierung bei den Sondervermögen nicht mehr erfolge. Die Verpflichtungen für diese Schulden würden künftig im Rahmen des allgemeinen Schuldendienstes des Bundes erfüllt.

Die **Koalitionsfraktionen** wiesen darüber hinaus darauf hin, daß die Gewährträgerhaftung des Erblastentilgungsfonds für die Staatsbank Berlin bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, entbehrlich sei und daher gestrichen werden könne. Aufgrund der hinreichenden Risikovorsorge von Staatsbank Berlin und Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie der Haftungsübernahme des Bundes für die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Maßgabe des § 1a KfW-Gesetzes würden evtl. verbleibende Risiken der Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung ausreichend abgedeckt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Gesetzentwurf in seiner von den Koalitionsfraktionen modifizierten Fassung ab. Die Einbeziehung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld werde nicht dem besonderen Charakter dieser Verpflichtungen gerecht. Dies gelte vor allem für den Erblastentilgungsfonds mit seiner historischen Dimension, dessen bisherige Eigenständigkeit die Folgen der Überwindung der deutschen Teilung in besonderer Weise verdeutlicht habe.

Die von der Bundesregierung für künftige Haushaltsjahre dargestellten Einsparungen bei den Zins- und Tilgungsleistungen zeigten, daß die Bemühungen um eine möglichst kurze Schuldenabwicklung nur halbherzig verfolgt würden.

Die **Fraktion der F.D.P.** führte aus, der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einbeziehung des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens und des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes sei inkonsequent und unzureichend. Es werde lediglich eine Schuldenmitübernahme des Bundes für die Verbindlichkeiten der drei Fonds geplant. Damit blieben die drei Sondervermögen weiter bestehen, der Gewinn an Transparenz wäre geringer als bei einer vollständigen Einbeziehung der drei Sondervermögen. Vor allem aber lasse die Auswahl der drei Fonds unter rd. fünfzehn Sondervermögen des Bundes Zweifel daran aufkommen, ob es tatsächlich in erster Linie um mehr „Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit“ gehe. Anlaß für Überlegungen zur Einbeziehung der Schulden der Fonds in den Bundeshaushalt müsse daher wohl eher als Versuch gewertet werden, die Tilgung der Sondervermögen ohne



die aufwendige Änderung einschlägiger Gesetze zukünftig auszusetzen oder zu strecken. Damit sei zu befürchten, daß die Einbeziehung der Sondervermögen mit dem Ziel geschah, eine Erweiterung des Haushaltsspielraums des Bundes durch die Einbeziehung zu erreichen. Es sei zu vermuten, daß die Wirkung der Einbeziehung auf die Höhe der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze nach Artikel 115 Grundgesetz im Vordergrund stand. Die Aussage der Bundesregierung, eine Entlastung des Bundeshaushalts 1999 wäre mit der Übertragung der Schattenhaushalte nicht verbunden, sei also nicht zutreffend. Es handele sich gegenüber dem geltenden Recht sehr wohl um eine Ausweitung des Haushaltsspielraums bezüglich der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze. Des weiteren sei zu befürchten, daß mit der Aussetzung bzw. weiteren Schiebung der Tilgung hier Schulden über einen längeren Zeitraum verfestigt würden, was dazu führe, daß auch die Belastung späterer Generationen durch die künstliche Verlängerung der Verschuldung gegeben sei.

Die **Fraktion der PDS** votierte in der Abstimmung mit Enthaltung. Sie begrüßte die Eingliederung der Schulden von Sondervermögen (Erblastilgungsfonds, Bundesseisenbahnvermögen und Ausgleichsfonds Steinkohle) in die Bundesschuld als Schritt zu mehr Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Außerhalb der Bundesschuld ausgewiesene Schulden würden in die Bundesschuld eingegliedert und damit die bereits faktisch und rechtlich bestehende Verantwortung des Bundes für die Abdeckung des Schuldendienstes offen ausgewiesen. Allerdings erfolge diese Eingliederung nur halbherzig. Die Schulden des Fonds „Deutsche Einheit“ von rd. 80 Mrd. DM und des ERP-Sondervermögens von rd. 34 Mrd. DM würden nicht in die Bundesschuld eingegliedert.

Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten geänderten Fassung angenommen.

Bonn, den 22. April 1999

#### **Der Haushaltsausschuß**

**Michael von Schmude**

Berichterstatter

**Hans Georg Wagner**

Berichterstatter

**Oswald Metzger**

Berichterstatter

**Dr. Günter Rexrodt**

Berichterstatter

**Dr. Uwe-Jens Rössel**

Berichterstatter

